

**Richtlinie
des Landkreises Würzburg
zur Förderung von Radwegen**

Stand: 26.07.2023



Richtlinien des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

A. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Zuwendungen des Landkreises Würzburg für Radwege der kreisangehörigen Gemeinden. Gefördert werden Radwege mit überörtlichem Charakter zur Verbesserung oder sinnvollen Ergänzung des Radwegenetzes im Landkreis Würzburg und des Anschlusses an das Radwegenetz der angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Würzburg. Weiterhin dient die finanzielle Förderung der Ergänzung des Kreisstraßennetzes, da nur bei einem gut ausgebauten und instandgesetzten Radwegenetz eine Verlagerung des Individualverkehrs vom Auto zum Rad gelingen kann. Hierdurch wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendung und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeines

Zuwendungen können gewährt werden für den Neu- und Umbau, sowie die Generalinstandsetzung von Radwegen mit überörtlichem Charakter nach Abschnitt A.

2. Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen sein.
- 2.2 Die Baumaßnahme muss dem Zweck des Vorhabens Rechnung tragen und den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.3 Der Radweg muss überörtlichen Charakter haben und das Radwegenetz im Landkreis oder den Anschluss an das Radwegenetz angrenzender Landkreise sowie der Stadt Würzburg verbessern bzw. ergänzen.
- 2.4 Eine Förderung für eine Generalinstandsetzung wird gewährt, wenn
 - seit der erstmaligen Herstellung 10 Jahre vergangen sind,
 - die zuwendungsfähigen Herstellungskosten bzw. den Planungskosten zu Grunde liegenden Herstellungskosten mindestens umgerechnet 130.000,00 € pro Kilometer betragen.
- 2.5 Träger der Maßnahme ist eine Gemeinde des Landkreises Würzburg.
- 2.6 Die für öffentliche Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sind einzuhalten.

3. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

3.1 Bei einer Förderung ohne zeitgleicher Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG):

- 3.1.1 Der Fördersatz beträgt maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.1.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 100.000,00 € übersteigen. Diese Höhe ist je Weg separat anzusehen und kann lediglich bei einem an sich zusammenhängenden Weg kumuliert betrachtet werden.
- 3.1.3 Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.

3.1.4 Zuwendungsfähig sind

- die Herstellungskosten des Radweges bis zu einer Breite von max. 3,0 m,
- Sonderbauwerke wie Stege, Brücken und Unterführungen in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Breite von max. 3,0 m, diese zählen zu den Herstellungskosten,
- die Planungskosten bis zu einer Höhe von 15 % der Herstellungskosten.

3.1.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Kosten für Unterhalt und Betrieb,
- die Beschaffung beweglicher Anlagegüter,
- die Kosten des notwendigen Grunderwerbes,
- die Kosten für kommunale Eigenleistungen.

3.2 Bei einer Förderung mit zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG:

3.2.1 Der Antragssteller bestätigt die fehlende Förderfähigkeit der Planungskosten gemäß BayGVFG als Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Würzburg.

3.2.2 Die Planungskosten gelten bis zu einer Höhe von 15 % der Herstellungskosten als zuwendungsfähig. Bei den Herstellungskosten enthalten sind ebenfalls die Kosten für Sonderbauwerke wie Stege, Brücken und Unterführungen in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Breite von max. 3,0 m, welche für den Radweg benötigt werden.

Die nicht bei den Herstellungskosten zu berücksichtigenden Positionen sind in Nr. 3.1.5 der Richtlinie aufgeführt.

3.2.3 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 30.000,00 € übersteigen und somit Herstellungskosten von über 200.000,00 € vorliegen.

3.2.4 Von den zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt eine Förderung von 80 %.

3.3 Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gefördert:

Die Machbarkeitsstudie soll sich auf unterschiedliche Aspekte beziehen. Hierunter fallen die Fragestellungen der technischen-, wirtschaftlichen- und organisatorischen Machbarkeit, usw.

- 3.3.1 Der Radweg betrifft mindestens drei Gemeindegebiete im Landkreis Würzburg bzw. es ist neben einer Gemeinde im Landkreis Würzburg noch ein gemeindefreies Gebiet innerhalb des Landkreises Würzburg betroffen.
- 3.3.2 Der Radweg betrifft neben einer Gemeinde im Landkreis Würzburg noch eine andere Gemeinde eines angrenzenden Landkreises in Bayern bzw. Baden-Württemberg.
- 3.3.3 Bei der Machbarkeitsstudie müssen geschätzte Kosten in Höhe von mindestens 10.000,00 € anfallen, damit eine anteilige Förderung erfolgt.

Im Fall von 3.3.1 wird ein Fördersatz in Höhe von pauschal 25 % gewährt und im Fall von 3.3.2 ein Fördersatz in Höhe von pauschal 20 % der Kosten der Machbarkeitsstudie.
- 3.3.4 Eine Antragsberechtigung liegt lediglich für die Gemeinden des Landkreises Würzburg vor. Die Zuwendung wird nur an die beantragende Gemeinde überwiesen und es erfolgt keine Aufteilung der Förderung durch den Landkreis Würzburg selbst.
- 3.3.5 Die Kosten einer Machbarkeitsstudie werden nicht als Planungskosten gewertet. Aus diesem Grund erfolgt keine weitere zusätzliche Berücksichtigung der Kosten der Machbarkeitsstudie bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten bei der Umsetzung eines Vorhabens.
- 3.3.6 Falls aus der Machbarkeitsstudie keine Umsetzung in Form vom Bau eines Radweges erfolgt, so hat dies keine Auswirkungen auf die gezahlte Förderung.

4. Verfahren

- 4.1 Die Zuwendungsanträge sind formlos vorzulegen. Sie müssen mindestens enthalten:
 - Lageplan
 - Begründung zum überörtlichen Charakter der Maßnahme
 - Technische Beschreibung der Maßnahme
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan
 - Beschlussbuchauszug des Gemeinderates
- 4.2 Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits eine erfolgte Ausschreibung, welche im Wege der VOB erforderlich ist.
- 4.3 Auf Antrag kann bei besonderer sachlicher Dringlichkeit im Rahmen des Haushaltsansatzes des laufenden Jahres die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich erteilt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maß-

nahmebeginn kann ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko. Die Erteilung von Zustimmungen zu Lasten kommender Haushaltsjahre ist nicht zulässig.

- 4.4 Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung obliegt, soweit nichts anders geregelt ist, dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur.
- 4.5 Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur.

5. Auszahlung

- 5.1 Die bewilligte Zuwendung wird bei Vorlage der geforderten Nachweise ausbezahlt. Sie erfolgt nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt, bzw. bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Betrages. Bei vom Antragsteller nicht zu vertretender Kostenüberschreitung ist ein Ergänzungsantrag notwendig, wenn die Zuwendung des Landkreises erhöht werden soll.
- 5.2 Auf Antrag können Abschlagszahlungen entsprechen dem Verhältnis der bisher angefallenen zuwendungsfähigen Kosten zu den der Bewilligung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.
- 5.3 Die Zuwendung ist innerhalb von vier Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheides abzurufen. Nicht abgerufene Zuwendungen verfallen grundsätzlich. Über Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Verwaltung nach schriftlichem Antrag.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die der Festsetzung der Zuwendung zugrunde liegenden Belege nach Rückgabe sechs Jahre aufzubewahren.
- 5.5 Der Landkreis, bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit der Staat ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.
- 5.6 Die Bewilligungsbescheide haben den Hinweis zu enthalten, dass mit deren Annahme der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien und die daraus entstehenden Verpflichtungen anerkennt.

6. Zurückzahlung

- 6.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn
 - der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
 - sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist oder die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt worden sind.
- 6.2 Die Zuwendung kann widerrufen, die Höhe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder sonstige Bewirtschaftungs- oder Vergabegrundsätze nicht einhält oder sich die Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben. Die Ziffer 8.7 der Verwaltungsvorschriften für

Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) ist entsprechend anzuwenden.

6.3 Die Rückzahlungsansprüche des Landkreises sind in Anlehnung an die VVK zu verzinsen.

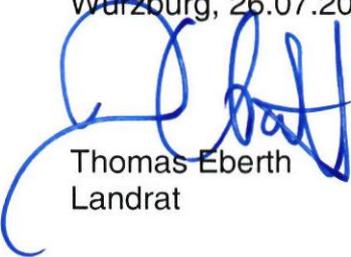
7. Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Bei Verdacht eines Subventionsbetruges sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

C Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die frühere Richtlinie über die Förderung von Radwegen außer Kraft.

Würzburg, 26.07.2023



Thomas Eberth
Landrat